Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

(veröffentlicht im Abl. 12/05, Seite 131 – 154)

- (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 2 u. 3, § 15 Abs. 2 u. 11, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 2 geändert sowie § 15 a eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007, Abl. 04/07, S. 36 39)
- (§§ 25 und 27 aufgehoben, §§ 26, 28, 31 und 34 neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 27.06.2007, Abl. 07/07, S. 61 65)
- (§ 7 Abs. 2 b) neugefasst durch 3. Änderungssatzung vom 09.10.2009, Abl. 12/09, S. 141 142)
- (§ 7 Abs.1 und 2; § 16 Abs. 2; § 25; § 28 Abs. 2; § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 7 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011, Abl. 06/11, S. 78 81) (§ 6 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1, § 26 und § 28 geändert sowie §§ 20 a, b, c und d, 27 und 27 a eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015, Abl. 07/15, S. 63 69)
- (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1-8, 8 Abs. 5-7, 9 Abs. 1, 12 Abs. 8-9, 14 Abs. 2, 15 Abs. 7-8, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 35 Abs. 1 geändert/neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016, Abl. 10/16, S. 149-152)
- (§ 20d Abs. 3 eingefügt durch 7. Änderungssatzung vom 16.03.2018, Abl. 3/18, S. 41-42)
- (§ 6 Abs. 2 geändert, § 29 Abs.2 durch 8. Änderungssatzung vom 14.12.2018, Abl. 13/18, S. 173)
- (§§ 9, 13, 15 und 15a durch 9. Änderungssatzung vom 01.09.2020, Abl. 14/2020, S. 138 139)
- (§§ 1, 3, 13, 15, 19, 20 und 43 durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021, Abl. 15/2021, S. 249 254)
- (§§ 5, 21a, 25, 28 Abs. 2 und 33 durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022, Abl. 14/2022, S. 199 203)
- (§§ 27 und 28 geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024, Abl. 3/24, S. 65 -68)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden am 10.02.2005 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Senden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof St. Laurentius Senden
- b) Waldfriedhof Senden
- c) Friedhof St. Urban Ottmarsbocholt
- d) Friedhof St. Johannes Bösensell¹

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten und Beisetzung von deren Aschen), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Gemeinde Senden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen(nachfolgende Regelungen zu Bestattungen und Bestatteten gelten auch für Beisetzungen und Beigesetzte, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist).² Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner/innen der Gemeinde Senden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

2 (58. E.-Lfg.)

¹ § 1 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

² § 2 Åbs. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

- a) Bestattungsbezirk der Friedhöfe "St. Laurentius" und "Waldfriedhof Senden"
 Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Senden.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs "St. Urban" Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ottmarsbocholt (ohne Venne).
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs "St. Johannes" Bösensell Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Bösensell.¹
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Gemeinde² verlangen.

(58. E-Lfg.)

¹ § 3 Abs. 1 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

² § 4 Abs. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

67.1

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind ab Windstärke 8 (62 71 km/h), Blitzschlag und Naturkatastrophen sind die Friedhöfe aufgrund der Gefahr von umstürzenden Bäumen, herunterfallenden Ästen etc. geschlossen und dürfen nicht betreten werden. ¹

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern² entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

(58. E-Lfg.)

¹ § 5 Abs. 3 eingefügt durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

² § 6 Abs. 1 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmen oder zu lagern, zu rauchen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden und Schwerbe hindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.¹
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.²

¹ § 6 Abs. 2 i eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 14.12.2018

² § 7 Abs. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.¹
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.²
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten

(58. E-Lfg.) 7

¹ § 7 Abs. 2 b geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 7 Abs. 3 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

67.1

sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.¹

¹ § 7 Abs. 8 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Tag und Stunde der Bestattung fest. Bestattungen finden an allen Werktagen statt; an Samstagen nur am Vormittag.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die die sicheren Merkmale der Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten ist und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist. ¹
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.²

(58. E-Lfg.)

¹ § 8 Abs. 5 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 8 Abs. 6 eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus. ¹

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann hierzu auf Antrag Ausnahmen zulassen. In diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofsmuss immer in einem geschlossenen Behältnis erfolgen.²
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
 - Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für die Bestattung in Kinderwahlgrabstätten dürfen Särge höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 breit sein.³ Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

¹ § 8 Abs. 7 eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 9 Abs. 1 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

³ § 9 Abs. 3 eingefügt durch 9. Änderungssatzung vom 01.09.2020

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer/m Reihengrabstätte/ pflegefreiem Erdgrab/ pflegefreien Urnenreihengrabstätte

- in ein(e) andere/s Reihengrabstätte/ pflegefreies Erdgrab/ pflegefreie Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ pflegefreien Erdgräbern/ pflegefreien Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ pflegefreien Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet. ¹
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.²

12 (58. E.-Lfg.)

-

¹ § 12 Abs. 8 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 12 Abs. 9 eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

IV Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem <u>Belegungsplan.</u>
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Kinderwahlgrabstätten¹,
 - d) Pflegefreie Erdgräber,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
 - h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten,
 - i) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - j) Gemeinschaftsgrabstätten,
 - k) Ehrengrabstätten,
 - I) Erdurnenkammergrabstätten (Wahlgräber)²,
 - m) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten²,
 - n) Baumbestattungsreihengrabstätten²,
 - o) Baumbestattungswahlgrabstätten².
- (3) Nachfolgende Grabstätten, mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabstätten und der Ehrengrabstätten, deren Zuerkennung der Gemeinde obliegt, werden auf den einzelnen Friedhöfen angeboten:

1. Waldfriedhof Senden

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kinderwahlgrabstätten³
- d) Pflegefreie Erdgräber
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten

(58. E-Lfg.)

¹ eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007

² eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

³ § 3 Abs. 1 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

- g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- i) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- n) Baumbestattungsreihengrabstätten¹
- o) Baumbestattungswahlgrabstätten¹

2. Friedhof St. Laurentius Senden

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kinderwahlgrabstätten²
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Erdurnenkammergrabstätten (Wahlgräber)¹
- h) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten¹

3. Friedhof St. Urban Ottmarsbocholt

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- d) Pflegefreie Erdgräber
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- i) Urnengemeinschaftsreihengrabstätte¹

4. Friedhof St. Johannes Bösensell ³

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kinderwahlgrabstätten
- g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

14 (58. E.-Lfg.)

¹ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

² eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007

³ eingefügt durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabbescheinigung erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Totund Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen zu bestatten.¹
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die Dauer von 5,2 10, 20 oder 30 Jahren für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Ein teilweiser Wiedererwerb ist nur bei Grabstätten mit mehr als 2 Grabstellen möglich, wenn 2, 4 oder 6 nebeneinander liegende Grabstellen zurückgegeben werden. Bei Grabstätten mit hintereinander liegenden Grabstellen ist ein teilweiser Wiedererwerb nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Friedhofsverwal-

(58. E-Lfg.)

-

¹ § 14 Abs. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 15 Abs. 2 geändert durch 9. Änderungssatzung vom 010.9.2020

67.1

- tung kann den Wiedererwerb insbesondere dann ablehnen, wenn die Schließung nach § 4 oder eine Überplanung des Bereiches, in dem sich die Wahlgrabstätte befindet, beabsichtigt ist.¹
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit durch Zahlung einer Ausgleichsgebühr wiedererworben worden ist. Bei pflegefreien Wahlgrabstätten ist eine zusätzliche Ausgleichsgebühr für die Fortführung der Pflege zu zahlen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,

¹ § 15 Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007

- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) h) fallenden Erben
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.¹

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden. ²
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten können einzelne unbelegte Grabstellen oder Grabstellen, an denen die Ruhefrist bereits abgelaufen ist, nur analog der Regelung des Absatzes 2 zurückgegeben werden.³
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 a Kinderwahlgrabstätten⁴

(1) Kinderwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30

(58. E-Lfg.)

¹ § 15 Abs. 7 S. 2 j) eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 15 Abs. 8 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

³ § 15 Abs. 11 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 04.05.2007

⁴ § 15 a eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007

67.1

Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Kinderwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von Leichnamen von Kindern, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 6. Lebensjahr bei Bestattungen auf den Friedhöfen St. Laurentius und St. Johannes Bösensell bzw. das 10. Lebensjahr bei Bestattungen auf dem Waldfriedhof ¹noch nicht vollendet haben, sowie zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten und der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht. Nutzungsrechte an Kinderwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Sofern Kindergräber noch als Reihengräber erworben worden sind, werden diese nach Ablauf der Ruhefrist wie Wahlgräber behandelt. Im Übrigen gelten für Kinderwahlgrabstätten die Vorschriften über Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 bis Abs. 12, soweit diese anwendbar sind."

§ 16 Pflegefreie Erdgräber

- (1) Die Pflegefreien Erdgräber sind Reihengräber oder ein- bis zweistellige Wahlgräber, die in gesonderten Grabfeldern liegen. Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Gemeinde gepflegt. Pflanzbeete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung ist nicht gestattet. Die Gestaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
- (2) Die Gräber können von dem Nutzungsberechtigten mit einem liegenden Grabstein (einstellig: Tiefe 60 cm / Breite 40 cm; mehrstellig: Tiefe 60 cm / Breite 60 80 cm) versehen werden. Dieser wird nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung bündig in das Erdreich und mittig in der oberen Hälfte der Grabstelle verlegt. Die Beschriftung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.¹

-

¹ § 15 a Abs. 1 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

¹ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 1,20 m x 0,80 m angelegt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in eine Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden in der Größe von 80 cm x 80 cm angelegt.

67.1

- (2) Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Gemeinde gepflegt. Pflanzbeete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
- (3) Die Gräber auf dem Friedhof St. Urban und dem Waldfriedhof können von dem Nutzungsberechtigten mit einem liegenden Grabstein (Tiefe 30 cm/Breite 40 cm) versehen werden. Auf dem Friedhof St. Johannes dürfen Tiefe und Breite je 40 cm betragen. Dieser wird nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung bündig in das Erdreich und mittig in der oberen Hälfte der Grabstelle verlegt. Die Beschriftung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

§ 20 Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

- (1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte ein- oder zweistellige Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Je Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Gemeinde gepflegt. Pflanzbeete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
- (3) Die Gräber können auf dem Friedhof St. Urban und auf dem Waldfriedhof von dem Nutzungsberechtigten mit einem liegenden Grabstein (einstellig: Tiefe 30 cm/ Breite 40 cm, zweistellig: Tiefe 30 cm/ Breite 60 80 cm) versehen werden. Auf dem Friedhof St. Johannes

20 (58. E.-Lfg.)

¹ § 19 Abs. 3 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

dürfen Tiefe und Breite je 40 cm betragen. ¹Dieser wird nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung bündig in das Erdreich und mittig in der oberen Hälfte der Grabstelle verlegt. Die Beschriftung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 a Erdurnenkammergrabstätten²

- (1) Erdurnenkammergrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Erdurnenkammer können, je nach vorhandener Kammergröße, bis zu 2, 4 oder 6 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Erdurnenkammergrabstätten werden ausschließlich in pflegefreier Form angeboten. Die Grabanlage wird von der Gemeinde gepflegt. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen auf den Kammern ist zulässig. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung der die Kammern umgebenden Pflanzbeete ist nicht gestattet.
- (3) Die Erdurnenkammern dürfen nur mit der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Grabplatte verschlossen werden. Ist eine Beschriftung der Grabplatte gewünscht, obliegt diese dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Für die Dauer der Beschriftung wird die Kammer von der Friedhofsverwaltung mit einer provisorischen Grabplatte verschlossen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

(58. E-Lfg.)

¹ geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021

² eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

§ 20 b Urnengemeinschaftsreihengrabstätten¹

- (1) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer pflegefreien Urnengemeinschaftsreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Grabstätte wird in einer Größe von 50 cm x 50 cm angelegt.
- (2) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten werden ausschließlich in pflegefreier Form angeboten. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt, bepflanzt und gepflegt. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung der Grabanlage ist nicht gestattet.
- (3) Zum Gedenken an die/den Verstorbene/n kann an die dafür vorgesehene Stelle eine Gedenktafel oder eine Inschrift auf einer vorhandenen Gemeinschaftstafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Die Kosten für die Beschriftung und die Gedenktafel trägt nur der Nutzungsberechtigte. Die jeweiligen Vorgaben für die Anbringung und Gestaltung der Gedenktafeln legt die Friedhofsverwaltung fest. Diese können bei unterschiedlichen Grabanlagen voneinander abweichen. Innerhalb einer Grabanlage dürfen nur einheitliche Vorgaben festgelegt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

§ 20 c Baumbestattungsreihengrabstätten¹

(1) Baumbestattungsreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden. Die Beisetzung erfolgt auf einem eigens dafür angelegten Baumbestattungsfeld. Pro Baum können 8 Grabstätten angelegt werden. Pro Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

_

¹ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

- (2) Die Pflege der Grabstätten übernimmt die Natur. Sind Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs erforderlich, erfolgen diese ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Zum Gedenken an den/die Verstorbene/n kann an dem Bestattungsbaum eine Metallplakette mit schwarzem Grund und heller Inschrift angebracht werden. Die Beschaffung und Beschriftung der Gedenkplakette obliegt dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten. Die Anbringung an den Baum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Plaketten dürfen für ein 1-stelliges Grabmaximal 10 cm breit, 6 cm hoch und 0,3 cm tief sein. Für ein mehrstelliges Grab dürfen die Plaketten maximal 10 cm breit, 12 cm hoch und 0,3 cm tief sein.
- (4) Die Beisetzung darf nur in Urnen aus sehr leicht verrottbarem Material erfolgen. Die Verwendung von Metallurnen ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Gebinden ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet. Das Aufstellen von Grabkerzen ist zu jeder Zeit verboten.
- (6) Sollte ein Bestattungsbaum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, wird die Friedhofsverwaltung möglichst in der Nähe des vergangenen Baumes ein geeignetes Gehölz nachpflanzen. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Den genauen Standort bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 20 d Baumbestattungswahlgrabstätten¹

(1) Baumbestattungswahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Beisetzung erfolgt auf einem eigens dafür angelegten Baumbestattungsfeld. Pro Baum können 8 Grabstätten angelegt werden. Pro Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Baumbestattungswahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Maximal können 8 Grabstätten um einen Be-

_

¹ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

67.1

stattungsbaum erworben werden. Können um einen Bestattungsbaum aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine 8 Grabstätten angelegt werden (z.B. wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu anderen Bestattungsbäumen) kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die maximale Stellenanzahl eines Bestattungsbaumes im Einzelfall reduzieren.

- (2) § 20 c Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 2 ist der Erwerb des Nutzungsrechts an Baumwahlgrabstätten an Bäumen mit ungeraden Ordnungsziffern auch unabhängig von einem Todesfall (Voraberwerb) zulässig.

§ 21 Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 50 cm x 50 cm.
- (2) Anonyme Urnenbeisetzungen werden in einem besonderen Grabfeld vorgenommen. Die Lage der beigesetzten Urnen wird nicht bekannt gegeben. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen beigesetzt.
- (3) Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
- (4) Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.

¹ eingefügt durch 7. Änderungssatzung vom 16.03.2018

§ 21a Sternenfeld¹

- (1) Das Sternenfeld auf dem Waldfriedhof dient zur Beisetzung von Tod-, Fehl- oder Frühgeburten bis zu einer Größe von 28 cm oder einem Gewicht von maximal 500 g. Eine Grabstätte wird in einer Größe von 40 cm x 45 cm angelegt.
 - (2) Die Beisetzung darf nur in einem Weidenkörbchen erfolgen. Die Verwendung von Urnen ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird unentgeltlich für die Dauer von 10 Jahren verliehen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 22 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Pflegefreien Urnenreihengrabstätten
 - d) Pflegefreien Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonymen Urnenreihengrabstätten
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - g) Erdurnenkammergrabstätten (Wahlgräber)²
 - h) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten¹
 - i) Baumbestattungsreihengrabstätten¹
 - j) Baumbestattungswahlgrabstätten¹
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen je Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.³

(58. E-Lfg.)

¹ eingefügt durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

² eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

³ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007

§ 23 Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen können Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet und an klösterliche, karitative oder ähnliche Gemeinschaften überlassen werden.
- (2) In den Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Mitglieder der berechtigten Gemeinschaft beigesetzt werden.

§ 24 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde.

§ 25 Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten¹

- (1) Vor Ablauf der letzten Ruhezeit, kann eine Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte frühestens zum 1. des auf den Ablauf einer Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren folgenden Monats erfolgen.²
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung über die Rückgabe von unbelegten Grabstätten bleiben unberührt.

V § 26 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften³

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

26 (58. E.-Lfg.)

¹ eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011

² geändert durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

³ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde zugemutet werden kann.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 27 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften¹

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27a Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften¹

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,60 m Höhe 0,10 m, bis 1,00 m Höhe 0,12 m und bis 1,50 m Höhe 0,14 m.²
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 28 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften³

- (1) Es sind stehende und liegende Grabmale erlaubt.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27⁴ in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den folgenden Festsetzungen:
 - (A) Liegende Grabmale⁵

<u>einstellige Graber</u>		<u>mehrstellige Graber</u>		
max. Breite:	70 cm	max. Breite: 90	cm)	
max. Tiefe:	60 cm	max. Tiefe: 70	cm)	

(B) Stehende Grabmale⁶

einstellige Gräber		mehrstellige Gräber		
max. Höhe:	130 cm	max. Höhe:	130 cm	
max. Breite:	80 cm	max. Breite:	140 cm	

¹ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

² geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024

³ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

⁴ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

⁵ geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024

⁶ geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024

(C) Stelen

Bei einer Stele handelt es sich um einen freistehenden, monolithischen Pfeiler bzw. eine Säule.¹

max. Höhe: 150 cm max. Breite: 60 cm²

(D) Körperhafte Grabmale

Körperhafte Grabmale im Hochformat sind zugelassen, wenn sie aus einer plastischen Grundform allseitig entwickelt und bearbeitet sind.

max. Höhe: 150 cm³

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt von dem vorgesehenen körperhaften Grabmal ein Modell zu fordern.

(E) Kinderwahlgrabstätten (§15 a)

(a) Liegende Grabmale (b) Stehende Grabmale max. Breite: 50 cm max. Höhe: 80 cm max. Tiefe: 50 cm max Breite: 60 cm

(F) Urnenreihengräber (§ 17) und Urnenwahlgräber (§18)

(a) Liegende Grabmale (b) Stehende Grabmale max. Breite: 50 cm max. Höhe: 80 cm max. Tiefe: 50 cm max. Breite: 60 cm

geändert durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

² geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024

³ geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024

- (3) Teilabdeckungen (Grabplatten) sind zulässig, soweit dadurch bei zu pflegenden Erdgräbern nicht mehr als 50 % der jeweiligen Gesamtfläche der Grabstätte abgedeckt sind.¹ In die Berechnung der Flächenabdeckung werden neben der Grababdeckung alle liegenden und stehenden Denkmale und die Grabeinfassungen einbezogen. Soweit Tritt- oder Lampenplatten das Gesamterscheinungsbild der Grabstätte maßgeblich mitprägen, werden diese in die Berechnung der Flächenabdeckung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die Friedhofverwaltung im Einzelfall. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Flächenberechnung beizufügen.
- (4) Sockel sind bis 15 cm Höhe zugelassen. Die zulässige Gesamthöhe des Grabmals darf dadurch nicht überschritten werden.
- (5) Inschriften, Symbole, Zahlen und sonstige Beschriftungen auf der Rückseite eines Grabmals sind nicht zulässig, sofern in einem Abstand von weniger als 50 cm ein weiteres Grab unmittelbar rückwärtig angrenzt.²
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur mit einem Gefälle von max. 20 v.H. auf die Grabstelle gelegt werden.
- (7) Soweit es der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 26 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 29 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

30 (58. E.-Lfg.)

-

¹ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

² eingefügt durch 12. Änderungssatzung vom 08.03.2024

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. ¹Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifizierte gekennzeichnet sind, vorzulegen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(58. E-Lfg.)

¹ § 29 Abs. 2 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 14.12.2018

§ 30 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung¹

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinund Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.²
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 29. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 32 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich

32

¹ neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 27.06.2007

² geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011

- ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung¹ zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung² drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(58. E-Lfg.)

¹ § 32 Abs. 2 S. 3 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

² § 32 Abs. 2 S. 4 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

§ 33 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.¹
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten werden Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie jegliche Form von Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Kosten hierfür hat der der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabbescheinigung zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn nichts Gegenteiliges bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.²
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34 Herrichtung und Unterhaltung ³

(1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 7 gelten nicht für die in den §§ 16, 19, 20 und 21 aufgeführten Grabstätten, bei denen die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der §§ 16, 19, 20 und 21 übernommen wird.

34 (58. E.-Lfg.)

¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

² geändert durch 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

³ neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 27.06.2007

- (2) Die Herrichtung der Gräber umfasst die nach der Beisetzung erforderlichen Arbeiten (Grabauffüllung, Erdabfuhr, Ordnen der Kränze usw.); sie wird von einem Beauftragten der Gemeinde durchgeführt.
- (3) Die Anbringung der Grababgrenzungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten sind in der Gebührensatzung erfasst. Ausnahmeregelungen gelten für die Friedhöfe St. Laurentius und St. Urban.
- (4) Die Anlegung der Gräber umfasst die gärtnerische Fertigstellung (Bepflanzung usw.). Sie ist im Rahmen des § 26 und nach Maßgabe der folgenden Absätze vorzunehmen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen nach § 7 zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Die Grabbeete dürfen gegenüber den umgebenden Wegeflächen nicht überhöht sein und sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung können Sträucher von über 1,40 m Höhe entfernt werden. Sie ist berechtigt, auch höher werdende Gewächse zuzulassen, sofern sie auf die Gestaltung des Friedhofes nicht störend wirken.
- (7) Bauwerke und Trockenmauern dürfen nicht errichtet werden.1
- (8) Innerhalb der Grababgrenzungen nach Abs. 3 sind Grabeinfassungen zulässig. Diese sind durch eine nach § 7 zugelassene Fachkraft anzulegen.

§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 5) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(58. E-Lfg.)

-

¹ § 34 Abs. 7 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011

67.1

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung¹ auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe

36 (58. E.-Lfg.)

¹ § 35 Abs. 1 S. 2 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 16.12.2016

- Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 37 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, den Sarg während der Trauerfeier zu öffnen oder geöffnet zu halten.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX Schlussvorschriften

§ 38 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen <u>Nutzungs-rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer</u> werden auf zwei

67.1

Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

- f) entgegen § 29 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 32 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) Grabstätten nicht nach § 34 Abs. 6 und 7 herrichtet oder unterhält,
- i) Grabstätten entgegen § 35 vernachlässigt oder
- j) entgegen der §§16 Abs. 1 S. 6, 19 Abs. 2 S. 4, 20 Abs. 2 S. 4 und 21 Abs. 3 S. 3 Blumen oder Gebinde auf den Grabstätten der pflegefreien Gräber niederlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 42 Sonder- und Übergangsvorschriften für den Friedhof St. Laurentius

- (1) Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften der §§ 27 und 28 werden auf Antrag zugelassen, wenn sie mit den bisherigen Gestaltungsvorschriften und Gepflogenheiten in Einklang zu bringen sind.
- (2) Die Nutzungsrechte gem. § 15 sind bei Beerdigungen in der Zeit vom 01.01.1990 bis 30.06.1998, unabhängig von der 30jährigen Ruhezeit gem. § 11, grundsätzlich bis zum 31.12.2019 begrenzt worden. Sie können durch Zahlung der Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen über den 31.12.2019 hinaus erweitert werden. Die Nutzungsgebühr für eine Mindestlaufzeit von 30 Jahren ab Beerdigungsjahr ist bei Neubeerdigungen zum Zeitpunkt der Beerdigung zu zahlen. Finden keine weiteren Beerdigungen statt, so sind Gebühren für die Verlängerung spätestens zum 01.01.2020 zu entrichten.
- (3) Für Wahlgrabstätten oder Teile davon, an denen in der Zeit vom 01.01.1982 bis 30.06.1998 die Nutzung aufgegeben wurde, können die ehemals Berechtigten mit Wirkung ab 01.01.1999 für mindestens 10 Jahre wieder Rechte nach § 15 dieser Satzung erwerben. Diese Regelung ist begrenzt bis zum 31.12.2000. Sofern eine Reihengrabstätte wegen seiner Lage zukünftig als Wahlgrabstätte erhalten bleiben kann, werden diese Grabstätten wie Wahlgrabstätten behandelt.

- (4) Entsprechend der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit für alle bisher stattgefundenen Beerdigungen 30 Jahre. Dieses gilt insbesondere auch für Beerdigungen vor dem 01.01.1982, soweit durch die Kath. Kirchengemeinde nicht nachweislich längere Nutzungsrechte festgesetzt worden sind. Die 30jährige Ruhezeit entspricht auch den Regelungen der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde vom 20.07.1976. Nutzungsrechte, die durch Urkunden ohne zeitliche Befristung und mit dem Hinweis auf die Auslaufzeit des Friedhofes zum 01.01.2020 vor dem 01.01.1982 verliehen wurden, enden 30 Jahre nach Ablauf der ausgestellten Urkunden und damit spätestens am 31.12.2011. Soweit durch Vorlage von Verträgen mit der Kath. Kirchengemeinde aus der Zeit vor 1976 noch vereinbarte Laufzeiten von 50 Jahren nachgewiesen werden, gilt das genannte Enddatum, spätestens endet das Nutzungsrecht jedoch am 31.12.2019.
- (5) Soweit in Urkunden aus der Zeit vom 01.01.1976 bis zum 31.12.1981 das Auslaufdatum des Friedhofes als Enddatum genannt worden ist, können die Grabstätten ohne gebührenpflichtige Verlängerung der Nutzungszeit bis zum 31.12.2019 gepflegt werden, wenn keine Beerdigung in der Grabstätte mehr stattfindet und sie danach zurückgegeben wird.

§ 43 Sondervorschriften für die Friedhöfe St. Urban Ottmarsbocholt und St. Johannes Bösensell¹

Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften der §§ 27 und 28 werden für den gesamten Friedhof St. Urban Ottmarsbocholt sowie St. Johannes Bösensell zugelassen, soweit sie mit den bisherigen Gestaltungsvorschriften und Gepflogenheiten in Einklang zu bringen sind.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.07.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

¹ Geändert durch 10. Änderungssatzung vom 17.12.2021